



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

64. Extractus Schreibens Graf Hermann Simon's zur Lippe an seinen ältern Bruder Graf Bernhard zur Lippe sub dato 21. Juli 1561, Rottzehend zu Humfeld betr.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**



geben, es sey ein zu verzeichnendes und zu theilendes Vermögen nicht vorhanden. Diese Erklärung, welche, wenn sie richtig wäre, ausreichen würde, ist ungenügend und unrichtig, wenn die am Schlusse des Protocolls erwähnte Brestlak'sche Erbschaft damals auch nur zum Theil schon realisirt war. In diesem Falle durften die Masfief'schen Eheleute mit dem allgemeinen Vorbehalte einer spätern Regulirung sich nicht begnügen, sie mußten über das, was aus jener Erbschaft bereits gehoben worden war, genaue Rechnung ablegen und den Kindern davon den ihnen gebührenden Theil zuschichten, so daß in diesem Falle der Mangel eines Inventars nicht gerechtfertigt ist, und daher Revidenten auf den Grund der oben angeführten und erläuterten Gesetzesstelle wohl befugt erscheinen, ihrem Stiefvater gegenüber die Rechte der Einkindschaft in Anspruch zu nehmen. Sie haben die entscheidende Thatsache nicht erst, wie Revisen vorgeben, in gegenwärtiger Instanz behauptet, sondern bereits bei der Vernehmung erster Instanz, also vollkommen rechtzeitig dahin angegeben, daß ihre Mutter bei Abschließung der Ehe 1814 im Besitze des größten Theils der Brestlak'schen Erbschaft und anderen Vermögens sich befunden habe, und drücken jetzt dieselbe Thatsache nur mit andern Worten so aus, daß zur Zeit der Wiederverheirathung ihrer Mutter ein theilbares Vermögen vorhanden gewesen sey. Diese von den Revisen bestrittene Thatsache war daher zum Beweise zu verstellen.

Um das Verfahren abzukürzen, haben Wir diese Beweisführung des Klaggrundes vorangehen zu lassen um so weniger Bedenken getragen, als die Revidenten dieselbe bereits angetreten haben.

Da hiernach die beiden früheren Urtheile zu reformiren waren, so haben Wir Uns bekannnten Grundsätzen gemäß, bewogen gefunden, Compensation der Kosten eintreten zu lassen.

Aus diesen Gründen haben Wir nicht anders, als im Urtheil enthalten, erkennen können.

---

N<sup>o</sup> 64.

*Extractus* Schreibens Graf Hermann Simon's zur Lippe an seinen älteren Bruder Graf Bernhard zur Lippe *sub dato* 21. July 1561, Rottzehend zu Humfeld betreffend.

Diemeil nun gemeiner Landgebrauch, daß alle Rottzehenden den Obrigkeiten zuständig seyn und von denen gehoben werden, wie auch von dem welchermaßen und aus was Grunde ihnen derselbige (Rottzehend) nachgelassen, noch zur Zeit kein Wissens haben, so wissen wir ihnen denselbigen noch zur Zeit, aus angezogenen Ursachen, nicht nachzulassen, wir werden dan zu Grunde der Handlung, und wie die geschaffen, berichtet.

---